



AMBASSADE DE SUISSE
À CEYLAN

COLOMBO, 2. Januar 1970
7, Upper Chatham Street
Tél. 79403
P. O. Box 340

Réf.: 461.20 - AN/b1

Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Ceylon

An den Finanz-
und Wirtschaftsdienst
des Eidgenössischen Politischen
Departements *VA*

B e r n	<i>MA</i>	<i>My</i>				<i>2/3</i>
Italien	<i>K.</i>	<i>MA</i>				<i>MA</i>
Visa	<i>MA</i>					
EPD		- 8. 1. 70				15
Ref. s. B. 34. 12. Ceyl. O.						

Herr Sektionschef,

Unter Bezugnahme auf die mit Ihnen 1957 - 1959 gewechselte Korrespondenz übermittle ich Ihnen beigeschlossen Abschrift einer Eingabe, welche die Schweizerfirma Baur & Co. Ltd. in Colombo am 12. v.Mts. an mich richtete. Wie Sie diesem Schriftstück entnehmen werden, wirft die genannte Firma die Frage einer Fortsetzung der seinerzeit in der Schwebe gelassenen Doppelbesteuerungsverhandlungen auf.

*NBA - Vorbehalte
langfr. in Schwebe*

1. Sie werden sich erinnern, dass der Bundesrat am 13.6.1958 beschloss, mit Ceylon Doppelbesteuerungsverhandlungen aufzunehmen. Gestützt auf diesen Beschluss liess die Eidg. Steuerverwaltung den ceylonesischen Steuerbehörden einen Vorentwurf zu einem Doppelbesteuerungsabkommen zugehen. Letztere antworteten mit einem ceylonesischen Gegenentwurf. Es kam dann vom 29.9. bis 4.10.1958 in Bern zu Verhandlungen, die mit der Paraphierung eines Vereinbarungsentwurfes ihren vorläufigen Abschluss fanden. Der schweizerisch-ceylonische Vereinbarungsentwurf stützte sich auf eine noch in Vorbereitung befindliche Neuordnung des ceylonesischen Steuerwesens. Einige Punkte blieben kontrovers (vgl. Erläuterungen zum Entwurf vom 4.10.58).

Paraphie

2. Beidseitig war nun die Genehmigung der Regierungen einzuholen, wobei auf Schweizer Seite auch die Kantone zu begrüssen waren. In seinem Beschluss vom 30.12.1958 stellte der Bundesrat fest, dass der Entwurf in verschiedenen Punkten ceylonesische Vorbehalte aufweise, deren Rückzug schweizerischerseits als conditio sine qua non für eine Unterzeichnung gewertet werde. Zudem stehe das ceylonesische Steuerrecht in Revision. Unter diesen Umständen seien die Verhandlungen nicht weiterzuführen, sondern vorläufig die ceylonesischen Reaktionen abzuwarten. Seither ist die Sache in der Schwebe geblieben und es wurden auch auf beiden Seiten keine Versuche zur Regelung der ungelöst gebliebenen Fragen unternommen, obwohl mittlerweile die in Aussicht stehende Steuerreform erfolgte.

*ceyl. Vorbehalte
ceyl. STR in Rev.*

3. Anlässlich meiner Versetzung nach Colombo wurde mir mit Notiz vom 8.9.1966 die Instruktion erteilt, die Frage von Doppelbesteuerungsverhandlungen mit den Ceylonesen nicht aufzugreifen, sondern lediglich mit Herrn Sittampalam, Direktor der Steuerverwaltung in Colombo, in Kontakt zu bleiben, was geschehen ist. Im übrigen beschränkte ich mich darauf, Ihnen laufend über von Ceylon abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen zu berichten.

4. Mit Brief vom 12.12.1969 hat die Firma Baur & Co. Ltd. den ganzen Fragenkomplex wieder aufgegriffen. Ueber das genannte Schweizer Unternehmen brauche ich kaum viele Worte zu verlieren. Es arbeitet seit 70 Jahren in Ceylon, befasst sich neben Ein- und Ausfuhr (Pharmazeutika, Kunstdünger, Farben, Textilmaschinen etc.) mit Seeschiffahrt und betreibt Tee- und Kokosplantagen. Im übrigen ist sie Vertreterin der SWISSAIR, deren Flugzeuge bekanntlich seit 1.4.1969 Colombo anfliegen. Mit der anderen hiesigen Schweizerfirma Volanka (hauptsächlich Export, Seeschiffahrt, Versicherung und Verarbeitung von Kokosfasern) gehört sie zu den angesehensten Firmen Colombos.

5. Die Eidg. Steuerverwaltung hat ein auf den 31.10.1958 abgeschlossenes Exposé über "die Grundzüge des ceylonesischen Steuerrechts" verfasst. Ich weiss nicht, wie weit Sie bzw. die Eidg. Steuerverwaltung über die seither eingetretenen Änderungen im ceylonesischen Steuerrecht dokumentiert sind. Es wäre mir deshalb gedient, wenn Sie mir in dieser Beziehung Ihre Wünsche mitteilen wollten. Im übrigen werde ich gelegentlich noch kontrollieren, ob Ihnen alle von Ceylon abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen zur Kenntnis gebracht wurden.

6. Bevor ich mich eingehender mit dem Problem befasse, würde es mich interessieren von Ihnen zu erfahren, wie Sie sich heute grundsätzlich zu der Aufnahme von Verhandlungen mit Ceylon stellen. Die jetzige Ausgangslage ist von derjenigen 1958 verschieden. Während 1958 der Abschluss eines schweizerisch-ceylonesischen Doppelbesteuerungsabkommens für Ceylon eine Frage des Prestiges bedeutete, stehen heute rein wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund. Das Interesse am Vertragsabschluss liegt eindeutig mehr auf schweizerischer als auf ceylonesischer Seite. Es wäre deshalb durchaus denkbar, dass Ceylon versuchen könnte, andere sie interessierende Fragen wie Kredite oder Investitionen mit diesen Verhandlungen zu verquicken. Auch muss man sich fragen, ob es nicht zweckmässiger wäre, vor einer Kontaktnahme mit den hiesigen Behörden den Ausgang der allgemeinen Wahlen, die noch nicht festgelegt sind, aber voraussichtlich im Frühling 1970 stattfinden, abzuwarten. Ich nehme an, dass Sie und die Eidg. Steuerverwaltung vorerst einmal mit den interessierten Kreisen in der Schweiz, wie H.A.O.Haller, Präsident der Generaldirektion der Fa. Baur, Grossmünsterplatz in Zürich, Geb.Volkart Winterthur,

~~CPD~~
ESTV

ESTV

Verhandlungen
CH an DBA
nicht interessiert

über 10

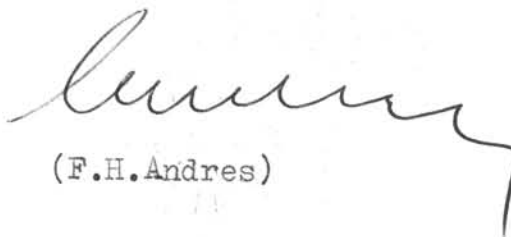
- 3 -

Swissair, Sulzer und Rieter etc. in der Sache Fühlung nehmen werden, was ohnehin einige Zeit beanspruchen dürfte.

ESTV
7. Mit Interesse sehe ich Ihrer grundsätzlichen Stellungnahme entgegen und danke Ihnen zum voraus dafür. In der Beilage finden Sie eine Kopie dieses Briefes für den Fall, dass Sie ihn der Eidg. Steuerverwaltung zur Kenntnis bringen möchten.

Ich versichere Sie, Herr Sektionschef, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:



(F.H. Andres)

Beilagen:

Abschrift des Briefes v.12.12.69
der Fa. A. Baur & Co.Ltd.

Kopie dieses Schreibens.